

(2) Die Gebühren gemäß § 47 Abs. 2 und § 48 sind

1. bei Aushändigung der Einbauberechtigung und
2. nach beendeter Muster- oder Abnahmeprüfung

fällig. Die Gebührenpflicht bleibt auch bestehen, wenn das fremde Schiff den Hafen der Deutschen Demokratischen Republik vorzeitig mit unfertiger Seefunkstelle verläßt.

(3) Die Gebühren werden von den zuständigen Ämtern der Deutschen Post eingezogen.

A b s c h n i t t VIII

Kontrollen und Verantwortlichkeit

§54

Kontrollrecht

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu kontrollieren.

(2) Die Beauftragten der Deutschen Post sind berechtigt, das Schiff jederzeit zu betreten, um die vorschriftsmäßige Besetzung und Beschaffenheit der Seefunkstelle zu untersuchen. Ihnen sind alle gewünschten Auskünfte über die Funkanlagen und deren Betrieb zu erteilen. Das Funktagebuch ist vorzulegen.

(3) Zur Sicherung eines geordneten und zuverlässigen Funkbetriebes können Betriebseinschränkungen oder Stilllegungen von Seefunkstellen, die den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entsprechen, im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen zentralen Organs der Staatlichen Verwaltung herbeigeführt werden. Der Aufforderung, den Betrieb der Seefunkstelle zeitweilig einzustellen, ist unverzüglich nachzukommen.

§55

Überwachungsprüfungen

(1) Die Seefunkstellen werden mindestens jährlich nachgeprüft. Außerdem können Prüfungen aus besonderem Anlaß oder auf Verlangen des Eigentümers oder Rechtsträgers des Schiffes durchgeführt werden.

(2) Befinden sich Schiffe in Gewässern anderer Staaten, sind die Prüfbeauftragten der betreffenden Staaten berechtigt, die Vorlegung der Genehmigungs-urkunde und der Zeugnisse der Funker zu verlangen, wobei ein Nachweis der beruflichen Kenntnisse der Funker nicht gefordert werden darf. Werden Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr festgestellt, können die Prüfbeauftragten eine Prüfung der Funkanlagen nach den internationalen Bestimmungen vornehmen. Dies gilt auch für fremde Schiffe in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ergebnis der Prüfungen wird von den Prüfbeauftragten in den hierfür vorgesehenen Vordruck eingetragen und dem Kapitän oder seinem Stellvertreter mitgeteilt, wobei festgestellte Mängel schriftlich niederzulegen sind.

(4) Die Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. * 8

§ 5G

Verantwortlichkeit

(1) Die Eigentümer oder Rechtsträger haben für die ordnungsgemäße Ausrüstung der Schiffe mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen, für die Besetzung mit Funkern sowie für die Einhaltung der Fristen für Überwachungsprüfungen zu sorgen. Die Verantwortlichkeit bleibt auch bestehen, wenn das Errichten oder die Wartung der Anlagen anderen übertragen ist.

(2) Die Seefunkstelle untersteht der Aufsicht des Kapitäns. Außer der im Abs. 1 genannten Verantwortlichkeit ist der Kapitän für die Sicherstellung der Sicherheitsfunkwachen, für die Funkbeschiekung sowie für die Führung des Funktagebuches und des Funkbeschiekungstagebuches verantwortlich.

(3) Die Funker tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Seefunkdienstes und für eine pflegliche Behandlung der Funkanlagen.

(4) Eigentümer und Leiter von Anlagen sonstiger Funkdienste, soweit sie mit dem Seefunkdienst Berührung haben, sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich.

(5) Alle Betriebe, die Seefunk- oder Küstenfunkstellen projektieren oder Geräte für den Seefunk herstellen, einbauen oder warten, sind für die Einhaltung der technischen Bedingungen dieser Anordnung verantwortlich.

A b s c h n i t t IX

Schlußbestimmungen

§ 57

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) bestraft.

§58

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen über die Ausrüstungspflicht gemäß § 7 Abs. 3 und § 8 Ziff. 1 gelten ab 1. Januar 1965.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes — Seefunkordnung — (GBl. I S. 480) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 14. Dezember 1960 über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes — Seefunkordnung - (GBl. II S. 509) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1964

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**

S c h u l z e